

Schwäbisch Hall

**Photovoltaikanlage
„Eichenäcker“**

Artenschutzrechtliche Prüfung

roosplan 
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Herr Martin Löchner
Hohenholz 21
74523 Schwäbisch Hall

Auftragnehmer: roosplan
Stadt- und Landschaftsplanung
Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Dipl. -Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt (bdla)
Projektbearbeitung: Lisanne Kadlubiec, Landschaftsplanung & Naturschutz
Projektnummer: 23.077
Stand: 27.10.2023

1.	Einleitung und Zielsetzung	1
2.	Gebietsbeschreibung	2
	2.1 Umfeld und Schutzgebiete	2
	2.2 Habitatstrukturen	3
3.	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	3
	3.1 Rechtliche Grundlagen	3
	3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung	4
4.	Faunistische Untersuchungen	6
	4.1 Methodik	6
	4.1.1 Vögel	6
	4.2 Ergebnisse	6
	4.2.1 Vögel	6
	4.3 Bewertung	8
	4.3.1 Vögel	8
5.	Schutzmaßnahmen	9
	5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	9
	5.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen	10
6.	Zusammenfassung und Fazit	10

1. Einleitung und Zielsetzung

In Schwäbisch Hall im Stadtteil Bibersfeld ist auf Flst. -Nr. 1140/1 der Gemarkung Bibersfeld die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant. Der Planungsbereich umfasst die ca. 10 ha große ackerbaulich genutzte Fläche. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung, sowie Begehungen zur Avifauna durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch weitere Artengruppen durch das geplante Vorhaben zu erhalten.



Abb. 1 : Lage des Untersuchungsgebiets (rote Markierung) im nahen Umfeld des landwirtschaftlich geprägten Bibersfelds, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Die ackerbaulich geprägte Fläche, die für die Photovoltaikanlage vorgesehen ist, befindet sich nordöstlich vom Weiler Hohenholz der Gemarkung Bibersfeld und ist umgeben von ackerbaulicher Nutzung. Im Südosten befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle und im Südwesten der Weiler Hohenholz. Außerdem grenzt ein lückig-bewachsener Gehölzstreifen aus Obstbäumen, Weiden sowie Eschen an. Eine Buntbrache grenzt im Norden an. 500 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Kochertal zwischen Westheim und Steinbach mit Seitenklingen und Randgebieten“ (Schutzgebiets-Nr. 1.27.085). Außerdem liegt das Gebiet im Naturpark (Schwäbisch-Fränkischer Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 5). Im Südosten grenzt das durch gewässerbegleitenden Auwaldstreifen und Sumpfscheggen-Ried charakterisierte Offenland-Biotop „Naturnaher Abschnitt des Blümelbaches nördlich Uttenhofen“ (Biotop-Nr. 169241274058) entlang des Blümelbaches (Gewässer-ID 9025) an. Weitere Offenlandbiotope befinden sich in Entfernung von ca. 300 m.



Abb. 2 : Lage des Untersuchungsgebiets (rote Markierung) im weiteren Umfeld mit Schutzgebieten (grün = Landschaftsschutzgebiet, magenta = geschützte Offenland-Biotope, blaue Schraffur = FFH-Gebiet), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2.2 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung, die in der direkten Umgebung ebenfalls vorhanden ist. Auf der Fläche selbst, die im Frühjahr 2023 mit Grünroggen bestellt war (Abb. 3) und nach anschließender Ernte und Bodenbearbeitung keine weitere Ansaat erhielt (Abb. 4), steht der Mast einer Stromversorgungsleitung (Abb. 5). Randlich finden sich relativ wenige Ackerbeikräuter. Insgesamt ist durch die umgebende landwirtschaftliche Nutzung eine recht einseitige Prägung des Landschaftsbildes vorhanden; Ausnahmen sind die Gehölzstrukturen im Süden sowie die kleine Buntbrache im Norden.



Abb. 3: Grünroggen-Anbau



Abb. 4: Brachfläche nach Ernte



Abb. 5: Stromversorgungsmast auf Fläche

3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte

Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitataignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind mit der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet durch die offene und ungeschützte Fläche sowie fehlenden Gehölze für Höhlen- und Freibrüter kein Habitatpotenzial. Außerdem ist das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben auf denen kaum Gehölze vorhanden sind. Da der Stromversorgungsmast eine Ansitzwarte für Greifvögel darstellt, findet sich zudem kaum Potenzial für Bodenbrüter. Auch wurde der Acker nach der Ernte und anschließenden Bodenbearbeitung nicht weiter angesät, sodass die Fläche brach lag und dadurch kein ausreichender Schutz für Bodenbrüter vorhanden war.

Eine höhere Bedeutung als Bruthabitat stellt der südlich verlaufende lückig-bewachsene Gehölzsteifen, der aus Obstbäumen, Weiden sowie Eschen besteht, dar. Durch die Planung wird dieser nicht beeinträchtigt.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung auszuschließen, wurde eine avifaunistische Kartierung während der Reproduktionsphase (März bis Juli) und während der Zugzeiten (August bis Anfang April) durchgeführt.

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Weitere Artengruppen:

In Tabelle 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	„erheblich“
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnentiere)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fledermäuse	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

4. Faunistische Untersuchungen

4.1 Methodik

4.1.1 Vögel

Es erfolgten fünf Begehungen zwischen Ende April bis Mitte Juni 2021 zur Erfassung der lokalen Avifauna (Tab. 2). Die Untersuchungen wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Niederschlag, kein starker Wind) vorgenommen. Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung wurden dabei in den frühen Morgenstunden bis nach Sonnenaufgang untersucht. Zudem wurde Anfang Mai, am 04.05.2023, eine abendliche Begehung durchgeführt. Artsspezifische Lautäußerungen sowie Sichtungen der einzelnen Tiere dienten der Artbestimmung. Es wurden bestimmte Verhaltensweisen wie revieranzeigende Merkmale (Singen/Balzen) der Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial notiert. Aus diesen Beobachtungen wird der Status der Arten für das Untersuchungsgebiet ermittelt.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der avifaunistischen Erfassung

		Untersuchungsbedingungen				
		Uhrzeit	Kartierer	Temperatur °C	Wetter	Wind
Begehungen	30.04.2023	7.30 – 8.30	S. Blum	22	Trocken, sonnig & einzelne Wolken	0-1 Bft, kein bis schwacher Wind
	04.05.2023	21.00 – 22.00	S. Blum	15	Trocken, bewölkt	0-1 Bft, kein bis schwacher Wind
	10.05.2023	7.00 – 8.00	S. Blum	12	Trocken, bewölkt, ab und zu leichter Nieselregen	1-2 Bft, leichter Wind
	25.05.2023	6.00 – 7.00	S. Blum	12	Trocken, sonnig, einzelne Wolkenfelder	0-1 Bft, schwacher Wind
	02.06.2023	6.00 – 7.00	S. Blum	11	Trocken, klarer Himmel/sonnig	1-2 Bft, leichter Wind
	16.06.2023	5.15 – 6.30	S. Blum	11	Trocken, klarer Himmel/sonnig	0-1 Bft, schwacher Wind

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Vögel

Auf der gesamten Zielfläche konnte in 2023 keine Vogelbrut festgestellt werden. Im unmittelbaren Umfeld der Ackerfläche wurden eindeutige Revierzentren der Feldlerche (insgesamt 8 Reviere) sowie der Goldammer (2 Reviere) festgestellt. Der Mäusebussard (1 Reviere) brütete in einer Esche in dem randlichen südlichen Gehölzstreifen. Im weiteren Umfeld des Ackers wurden mit Amsel, Grünfink, Mönchgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Elster, Rauchschwalbe, Turmfalke sowie Nachtigall 9 weitere Arten gesichtet sowie verhört. Insgesamt konnten im Umfeld 12 Vogelarten identifiziert werden. Während der abendlichen Begehung im Mai 2023 wurden sowohl auf der Ackerfläche als auch auf den Nachbarflächen keine

dämmerungsaktiven Arten wie Wachtel oder Rebhuhn festgestellt.

Ab und an wird der Stromversorgungsmast auf dem Acker als Ruheplatz oder Aussichtsplattform durch Bussarde genutzt. Eine jagende Rauchschwalbe konnte Ende April im südöstlichen Teil des Ackers beobachtet werden. Mitte Mai überflog ein Turmfalke den östlichen Ackerbereich.

Tab. 4: Liste von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSch): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;

Status im Untersuchungsgebiet (UG): B = Brutvogel (orange Markierung), B/U = Brut im Umfeld (gelbe Markierung), NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, x = kein Status

Artnamen			Gefährdung RL		BNatSchG	Status im UG
Kürzel	Deutsch	wissenschaftlich	BW ²	D ³		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	x
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	x
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	x
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	x
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	b	x
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	x
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	x
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	b/s	NG
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	x
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	b	x
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b	NG
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	b/s	NG

² Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

³ Ryslavý, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbeck, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.



Abb. 9: Nachweise der Feldlerche (rot), der Goldammer (gelb) sowie des Mäusebussards (grün): Bei der Feldlerche sind auch Angaben zu einem Brutverdacht oder einer Brutzeitfeststellung enthalten; bei Goldammer und Mäusebussard sind eindeutige Reviere bzw. ein besetzter und bebrüteter Horst dargestellt. Quelle: googlemaps, in QGIS verändert.

4.3 Bewertung

4.3.1 Vögel

Im Frühjahr/Frühsummer 2023 konnten keine Hinweise auf die Nutzung des Flst.-Nr. 1140/1 als Brutstätte für Vögel festgestellt werden. Lediglich als Nahrungshabitat für ausgewählte Vogelarten war der Acker hin und wieder interessant. Im unmittelbar anschließenden Areal zum Erfassungsbereich konnten keine weiteren relevanten Vogelarten beobachtet werden. Die erfassten Revierzentren von Goldammer, Feldlerche und Mäusebussard befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches und sind durch die Planung nicht betroffen. Das Flst.-Nr. 1140/1 wurde im Frühjahr 2023 als Acker (Einsaat Grünroggen) genutzt. Nach der Ernte und nachfolgenden Bodenbearbeitungen konnte keine weitere Frucht/Ansaat festgestellt werden; somit befand sich der Acker bis Mitte Juni in einem brachliegenden Zustand. Segetalflora wuchs nur spärlich randlich auf, so dass der Acker als Nahrungshabitat für Vögel kaum/nicht in Frage kam. In der in 2023 gewählten Form der Nutzung (Grünroggen, Brache) ist der Acker für die Vögel nicht interessant und wird gemieden.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausschließen (Kapitel 5).

5. Schutzmaßnahmen

5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Allgemein:

- In der Anlage dürfen keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z. B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse) entstehen.
- Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tag- als auch nachtaktiven Tieren stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Des Weiteren sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten (§ 21 (3) NatSchG). Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken, wobei insbesondere der östlich ans Plangebiet angrenzende Gehölzrand vor Lichteinflüssen geschützt werden sollte.
- Zur Förderung von Insekten und als zusätzliches Nahrungsangebot v. a. für Rast- und Wintervögel wird eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen zwischen den und außerhalb der Solarmodule im Bebauungsplan empfohlen. Zwischen den Modulen ist eine Einsaat mit blütenreicher Wiese (min. 30 % Blumenanteil) zu empfehlen, während unter den Modulen und außerhalb des Baufelds Ruderalvegetation entstehen kann. Für Insekten und Kleinsäuger stellen derartige kleinflächige, lineare und selten gemähte/beweidete Gras- und Krautsäume hochwertige Lebensräume dar.

Vögel:

- Um Blendwirkungen (Spiegelung, Reflexion) bei Vögeln vorzubeugen, sollten die Solarmodule durch die speziellen physikalischen Eigenschaften, die das Glas der Module aufweisen kann, zu bestimmten Tageszeiten und Sonnenständen auftretenden Blendeffekte minimieren.

5.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen.

Allgemein:

- Die Zufahrtswege, die Versiegelung und die Bodenverdichtung im Plangebiet sollten beim Bau der Anlage durch Einsatz bodenschonender Fahrzeuge oder den Einsatz von Baggermatratzen möglichst vermindert werden.
- Sollte eine Bewirtschaftung der Fläche in Form von Beweidung erfolgen, sollte diese extensiv erfolgen (keine Standweide). Ansonsten ist der Mahdzeitpunkt der Wiesenflächen (1. Schnitt nicht vor der Blüte der bestandsbildenden Gräser und zweischürige Mahd) auch dem Insekten- und Vogelvorkommen auf der Fläche anzupassen. So sollte nicht die komplette Wiese gleichzeitig gemäht werden, sondern es sollten einige Mähinseln mit hohem Grasbestand als Rückzugsorte verbleiben. Ebenso sollte bei bekannten Nestern (bspw. durch Warnrufe der Altvögel) von Bodenbrütern wie Goldammer in der Brutzeit ein Abstand zu diesen mit der Bewirtschaftung eingehalten werden.

6. Zusammenfassung und Fazit

In Schwäbisch Hall im Stadtteil Bibersfeld ist auf Flst. -Nr. 1140/1 der Gemarkung Bibersfeld die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant. Der Planungsbereich umfasst die ca. 10 ha große ackerbaulich genutzte Fläche.

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung, sowie Begehungen zur Avifauna durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch weitere Artengruppen durch das geplante Vorhaben zu erhalten.

Auf der gesamten Zielfläche konnte in 2023 keine Vogelbrut festgestellt werden. Im unmittelbaren Umfeld wurden mit Feldlerche, Goldammer und Mäusebussard 3 Arten mit Revierzentren festgestellt. Diese liegen jedoch außerhalb der direkten Eingriffsfläche und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insgesamt konnten, mit 9 weiteren Arten im Umfeld, 12 Vogelarten gesichtet und verhört werden. Während der abendlichen Begehung im Mai 2023 wurde zudem auf der Ackerfläche als auch auf den Nachbarflächen keine dämmerungsaktiven Arten wie Wachtel oder Rebhuhn festgestellt. Ab und an wird der dortige Strommast als Ruheplatz oder Aussichtsplattform durch Mäusebussard genutzt.

Unter Berücksichtigung der genannten Minimierungs-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit keiner Beeinträchtigung von Vögeln zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.